

Amtsgericht Rastatt

Wichtige Hinweise für Bezieher von Arbeitslosengeld I + II und Sozialhilfe

Sie haben voraussichtlich auch während des Arrestes Anspruch auf Leistungen gegenüber der Agentur für Arbeit

- wenn bei der Agentur für Arbeit rechtzeitig die **Zustimmung für die Ortsabwesenheit** eingeholt wird,
- wenn die **Verfügbarkeit** nachgewiesen wird, d.h. Sie müssen postalisch erreichbar sein und Gesprächstermine bei der Agentur für Arbeit sowie Bewerbungsgespräche wahrnehmen können.

Das Vorliegen der Voraussetzungen können Sie mit der nachstehenden Bestätigung vor Arrestantritt Ihrer Agentur für Arbeit nachweisen.

Bestätigung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit

Das Schreiben ist nur in Verbindung mit der Ladung zum Arrestantritt gültig

Das Amtsgericht Rastatt bestätigt hiermit, dass die in der Ladung zur Verbüßung des Jugendarrestes genannte Person während des Arrestes:

1. Postalisch (Jugendarrestanstalt Rastatt, Ottersdorfer Str.17, 76437 Rastatt) und telefonisch (Tel.: 07222/786410) erreichbar ist.
2. Jederzeit bei der Agentur für Arbeit vorsprechen kann.
3. Sich jederzeit um Arbeitsstellen bewerben, Vorstellungsgespräche führen und gegebenenfalls Arbeit aufnehmen kann. Hierzu wird, falls notwendig, die Vollstreckung des Arrestes unterbrochen.

Sozialhilfeempfänger weisen wir darauf hin, dass Arrestantritt und Arrestdauer dem Sozialamt mitzuteilen sind.